

BENÜTZUNGSREGLEMENT (AGB) PAVILLON FÖHREWÄLDLI



1. VERMIETUNG

Für die Vermietung, Verwaltung und Aufsicht über den Pavillon ist ab dem 1. Juni 2017 der Quartierverein Fahrweid (nachgenannt QV) verantwortlich.

2. MIETZEITEN und MIETDAUER

Die Pavillon-Miete dauert von 09.00 Uhr und endet anderntags um 08.00 Uhr

Bei längerer Mietdauer bis maximal 08.00 Uhr des nachfolgenden Tages (1 + 1 Tag) wird für den zweiten Tag eine Mietgebühr von 75% erhoben.

3. TARIFE

In Weiningen und Geroldswil wohnhafte Personen bezahlen für den Pavillon eine Miete von Fr. 120.-- pro Belegung. Die Miete des Pavillons für auswärtige Personen beträgt Fr. 220.--. Mitglieder des Quartiervereins Fahrweid zahlen die Hälfte der normalen Miete von zurzeit CHF 120.-- (CHF 60.--)

Auf Wunsch können Teller und Besteck für 50 Personen dazu gemietet werden. (nicht im Mietpreis inbegriffen) Die Mietgebühr pro Miete beträgt Fr. 30.--. Das Geschirr und das Besteck müssen gereinigt und sauber abgegeben werden.

Kosten bei Beschädigung oder Verlust:

Teller und sonstiges Geschirr pro Stück = CHF 10.--

Besteck pro Stück = Fr. 5.--

Zusätzlich ist mit der Benützungsg Gebühr ein Depot von Fr. 100.-- zu leisten, das mit allfälligen Instandstellungs- bzw. Nachreinigungskosten verrechnet wird. Wenn keine Beanstandungen vorhanden sind, wird das Depot an das vom Mieter/der Mieterin angegebene Bank- oder Postkonto zurückerstattet.

Die Miete und das Depot muss spätestens 14 Tage vor dem Mietbeginn auf dem Postkonto

IBAN Nr. CH20 0900 0000 1632 3497 5

Quartierverein Fahrweid-Weiningen-Geroldswil 8951 Fahrweid

eingegangen sein; danach wird eine Zusatzgebühr von Fr. 50.-- verrechnet.

Bei kurzfristiger Überweisung muss eine Zahlungsquittung vorgelegt werden.
Bei Annullierung des Anlasses (auch ohne Zahlung) gelten folgende Ansätze:

bis 14 Tage vor Mietbeginn 50% des Mietpreises

bis 5 Tage vor Mietbeginn 80% des Mietpreises

Zur Beachtung: Zahlungen bitte zu Lasten Bank- oder Postkonto erledigen. **Die Postgebühren für Bareinzahlungen am Postschalter werden den Mieter/Innen verrechnet**

4. RESERVATION

Die Reservierung des Pavillons wird durch den Quartierverein Fahrweid koordiniert. Der Mieter oder die Mieterin hat bei der Reservierung eine jederzeit erreichbare Person zu bezeichnen. Diese Person ist für die regel- und gesetzeskonforme Durchführung des Anlasses sowie für die Befolgung der aus dem vorliegenden Benützungsreglement hervorgehenden Vorschriften verantwortlich. Eine Mietanfrage gilt, sofern der Pavillon noch frei ist, als Mietreservierung.

5. ÜBERNAHME / RÜCKGABE PAVILLON

Die Kontrolle des Pavillons erfolgt nach der Schlüsselrückgabe des Mieters/der Mieterin durch ein Vorstandsmitglied des QV.

Dem Benützer des Pavillons steht die gesamte Einrichtung inkl. Küche und WC-Anlagen zur Verfügung. Die Räumlichkeiten und Einrichtungen werden dem Mieter/der Mieterin in einwandfreiem Zustand übergeben. Der Mieter oder die Mieterin ist verpflichtet, Mobiliar und Einrichtungen sorgfältig zu behandeln.

Der Schlüssel des Pavillons ist in Absprache beim zuständigen QV Vorstandsmitglied abzuholen und wieder abzugeben.

[Der Pavillon und die WC's sind in gereinigtem und einwandfreiem Zustand wieder abzugeben](#)

Folgendes ist strikte zu beachten:

1. Tische, Bänke und Stühle sind abzuwaschen
2. Tische und Stühle sind gemäss Plan am dafür bestimmten Ort zu stapeln
3. Der Boden ist zu wischen und feucht aufzuziehen
4. Die WC's müssen sauber, hygienisch und gereinigt sein
5. Der Geschirrspüler ist gemäss Plan zu entleeren
7. Klebeband und Heftklammern sind selbstständig zu entfernen, besonders an den Fensterscheiben, an den Wänden, Balken und Tischen
6. Der Abfall ist durch die Mieter/innen selbstständig zu entsorgen
Der Abfallkübel VOR dem Pavillon (beim Kiesplatz) darf von den PavillonmieterInnen NICHT für ihren Abfall (Karton- und Plastikgeschirr, inkl. Besteck) benützt werden

Eine notwendige Nachreinigung und eine Abfallentsorgung wird mit einem Stundensatz von Fr. 80.-- belastet.

Für Beschädigungen am Pavillon, deren Einrichtungen, Material usw. haftet der Mieter/die Mieterin. Allfällige Beschädigungen irgendwelcher Art sind dem Quartierverein unaufgefordert zu melden und schriftlich oder fotografisch festzuhalten.

6. PARKIEREN

[Es ist STRIKTE VERBOTEN auf den Kieswegen, dem Kiesplatz und auf sämtlichen Wiesen rund um den Pavillon beim Quartierzentrum Föhrewäldli, Brunastrasse 194, 8951 Fahrweid, zu Parkieren. \(Audienzrichterliches Verbot – Verzeigung wird an das Statthalteramt erstellt!](#)

Toleriert wird lediglich die Zufahrt zum Pavillon um Ein- und Auszuladen. Anschliessend muss das Fahrzeug wieder weggestellt und auf einen öffentlichen Parkplatz gestellt werden.
Kontrollen werden durchgeführt

Es sind die öffentlichen Parkplätze zu benützen

7. FEUERWERK

Gemäss Artikel 20 der Polizeiverordnung der Gemeinde Weiningen ist das Abbrennen von Feuerwerk nur am 1. August und in der Nacht von Silvester auf Neujahr gestattet. Personen, Tiere oder Sachen dürfen dabei nicht gefährdet werden. Das Abbrennen von Feuerwerk, wie Raketen, Petarden, Donnerschlägen, Schwärmern, Kanonenschlägen, Hochzeitsschiessen, Feuerwerk mit glänzendem Material usw. ist bewilligungspflichtig.
Gesuche zum Abbrennen von Feuerwerk sind an den Gemeinderat Weiningen zu richten

Allfällige Aufräum- und Reinigungsarbeiten werden dem/der Mieter/in in Rechnung gestellt

8. SORGFALTSPFLICHT UND HAFTUNG

Der Mieter oder die Mieterin bzw. der Schlüsselempfänger/in **ist persönlich dafür verantwortlich**, dass die Sorgfaltspflicht wahrgenommen wird. Die Verwendung von Nägeln, Schrauben und Klammern für die Befestigung von Dekorationen ist nicht gestattet.

Bei Verlassen des Pavillons ist der Benützer verantwortlich, dass das Licht des Pavillons gelöscht ist, die Fenster geschlossen und die Aussentüren abgeschlossen sind.

Der Mieter oder die Mieterin ist im Weiteren für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in der Umgebung des Pavillons verantwortlich.

Diesbezüglich wird auf den beiliegenden Auszug aus der Polizeiverordnung der Gemeinde hingewiesen. (Anhang)

9. VERSICHERUNG

Die Versicherung ist Sache des Mieters oder der Mieterin

Dem Mieter/der Mieterin wird empfohlen eine entsprechende Versicherung abzuschliessen

10. GERICHTSSTAND

Dietikon ZH

11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Dieses Benützungsreglement wird dem Mieter/der Mieterin des Pavillons abgegeben und ist Bestandteil des Mietvertrages

Auszug aus der Polizeiverordnung der Gemeinde Weiningen siehe Seite 4

Polizeiverordnung der Gemeinde Weiningen

Lärmschutz

- Grundsatz Art. 42 Es ist untersagt, Lärm irgendwelcher Art zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise resp. wirkungsvolle Vorkehrungen vermieden oder vermindert werden kann.
- Sperrzeiten Art. 43 Lärmverursachende Arbeiten irgendwelcher Art (inkl. Industrie, Gewerbe, Baustellen, Haus- und Gartenarbeiten) sind nur an Werktagen von 07.00 – 12.00 Uhr und von 13.00 – 19.00 Uhr gestattet.
- Nachtruhe Art. 44 [Jede Störung der Nachtruhe und Verursachung von Lärm zwischen 22.00 und 06.00 Uhr ist verboten.](#) Insbesondere sind während dieser Zeit in den lärmverursachenden Räumen Fenster und Türen geschlossen zu halten.

Lärmverursachende Handlungen

- Art. 46 Übermässig lärmverursachende Handlungen innerhalb von Gebäuden oder im Freien sind verboten. Im Besonderen das Schiessen, Lärmen, Gejohle, Musizieren und Betreiben von Musikwiedergabegeräten usw. Ebenfalls untersagt ist unnötig lärmverursachender Strassenverkehr, soweit dies nicht im Strassenverkehrsrecht geregelt ist

Lautsprecher, Verstärkeranlagen

- Art. 47 Der Betrieb von Geräten zur Verstärkung des Tones im Freien, in Gartenwirtschaften, in Zelten und anderen Fahrnisbauten usw. ist bewilligungspflichtig

Unfug

- Art. 27 Unfug an öffentlichen Sachen oder privatem Eigentum ist verboten. Insbesondere ist verboten, öffentliche Sachen oder privates Eigentum zu verunreinigen, zu beschädigen oder zu verändern

Verunreinigung von öffentlichem Grund und Eigentum

- Art. 30 Es ist verboten, öffentlicher Grund und öffentliches Eigentum (Strassen, Tiefgaragen, Plätze, Wege, Anlagen usw.) auf irgendeine Art zu verunreinigen. Das Wegwerfen und Liegenlassen von Gross- und Kleinabfällen jeglicher Art (inkl. Littering) ist verboten.
- Zuwiderhandelnde haben neben einer Busse auch die Reinigungs- und Entsorgungskosten zu bezahlen.